

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

POSTEINGANG			
Gemeinde Petershagen / Eggersdorf			
Nummer:			
☐ erbitte Rücksprache			
17. JUNI 2026			
BM	BM-1/Ö	BM-2/J	
I-Vst	II-FIN	III-BD	IV-BAU



[Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow]

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Postanschrift: Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Besucheranschrift: Puschkinplatz 12, 15306 Seelow
Auskunft erteilt: Frau Eckert
Durchwahl: 03346 850-7320
Telefax: 03346 850-7339
E-Mail*: ulrike_eckert@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
AZ: 32.45/79-26-0269
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 12. Juni 2026

Informationsschreiben zum Umgang mit Baumfällungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass möchten wir Sie auf die rechtliche Lage bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen im Landkreis Märkisch-Oderland hinweisen und bitten folgende Informationen auch an die Bürgerinnen und Bürger in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

Häufig herrscht die Annahme, dass Bäume grundsätzlich genehmigungsfrei gefällt werden dürfen, sofern sie nicht dem Schutz durch eine gemeindliche Baumschutzsatzung unterliegen. Diese Auffassung der rechtlichen Situation ist nicht korrekt.

Für den Umgang mit privaten Baumfällungen im Landkreis Märkisch-Oderland müssen drei unterschiedliche Regelungsebenen beachtet werden:

1. das kommunale Baumschutzrecht
2. der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft (Kapitel 3, §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG])
3. weiterführende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes mit Bezug zur Beseitigung von Gehölzen, [u.a. zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff. BNatSchG) oder zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 ff. BNatSchG)]



* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.

Allgemeine
Öffnungszeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland
Kreditinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



Diese rechtlichen Ebenen verfolgen unterschiedliche Schutzzwecke und sind nicht austauschbar.

Kommunale Baumschutzsatzungen in Brandenburg beruhen auf § 29 BNatSchG i.v.m. § 8 (2) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Eine Satzung erklärt bestimmte Bäume oder Gehölze zu einem geschützten Landschaftsbestandteil. Gemeinden dürfen eine derartige Satzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen erlassen, die Durchsetzung des Satzungsrechts obliegt der Gemeinde.

Die Gemeinde wird durch eine Baumschutzsatzung gemäß § 8 (2) BbgNatSchAG für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen des Satzungsrechts, sowie gemäß § 7 (1) Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für die Befreiungen von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG (Brutschutzzeit) für Gehölze die dem des Satzungsrechts unterliegen zur zuständigen Behörde.

Im Geltungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen richtet sich die Zulässigkeit von Gehölzbeseitigungen grundsätzlich nach dem jeweiligen Satzungsrecht. Für Bäume, die nicht dem Schutz einer kommunalen Baumschutzsatzung unterliegen (z. B. ausgeschlossene Baumarten, Lage im Außenbereich oder in Gemeinden ohne Baumschutzsatzung) entsteht jedoch kein Freiraum, in denen die naturschutzrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung finden. Soweit kein Schutz durch eine kommunale Baumschutzsatzung besteht, erfolgt die Bewertung der Gehölzbeseitigung nach den allgemeinen Vorschriften des BNatSchG, konkret der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG definiert als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Beurteilung der Eingriffsrelevanz erfolgt im Rahmen einer fachlichen Einzelfallbetrachtung des betroffenen Grundstücks unter Würdigung der jeweiligen Auswirkungen. Erheblich ist nicht die Maßnahme an sich, sondern ihre nachhaltige Wirkung auf den Erhaltungszustand maßgeblicher ökologischer Funktionen und das Landschaftsbild. Die Eingriffsregelung dient als Auffangtatbestand und als gestaffeltes Folgenbewältigungssystem: vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen.

Isolierte Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen erfüllen regelmäßig den Eingriffstatbestand. Gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE) sind Bäume ab einem Stammumfang ab 60 cm in 1,30 m Höhe kompensationspflichtig.

Unterhalb dieser Schwelle können Eingriffe bei Gehölzen vorliegen, wenn die ökologische oder landschaftsprägende Funktion erheblich beeinträchtigt ist. Dies ist oftmals der Fall, wenn eine größere Baumgruppe im Außenbereich gefällt wird.

Die Eingriffsregelung ist nach § 18 BNatSchG bei zulässigen Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), während der Planaufstellung nach § 30 BauGB, sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34

BauGB nicht anzuwenden. Maßgeblich ist hierbei jedoch der Vorhabensbegriff gemäß § 29 BauGB. Isolierte Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen stellen somit regelmäßig kein Vorhaben in diesem Sinne dar und können somit weiterhin der Eingriffsregelung unterliegen.

Fehlt ein anderes Fach- oder Zulassungsverfahren (z. B. Bauantragsverfahren), ist bei erheblichen privaten Gehölzmaßbeseitigungen eine schriftliche Genehmigung nach § 17 (3) BNatSchG erforderlich.

Die weiterführenden naturschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG im Kapitel 4 BNatSchG zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft [u.a. Schutzgebiete (§ 23-27, § 32 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), Biotopschutz (§ 30 BNatSchG), Alleenschutz (§ 17 BbgNatSchAG i.v.m § 29 BNatSchG), etc.], sowie im Kapitel 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten [u. a. allgemeiner Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)] und der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften gelten auch bei Vorliegen einer kommunalen Baumschutzsatzung eigenständig und vollumfänglich. Kommunale Baumschutzsatzungen können bundesrechtliche Schutzvorschriften weder einschränken, noch ersetzen.

Die Durchführung des BNatSchG, des BbgNatSchAG, sowie der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften obliegt gemäß § 1 (1) Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) grundsätzlich der Unteren Naturschutzbehörde, soweit keine abweichende Zuständigkeitsregelung besteht.

Zusammenfassend lässt sich die Zuständigkeit bei der privaten Beseitigung von Gehölzen wie folgt darstellen:

- Unterliegt das zu beseitigende Gehölz einer gemeindlichen Gehölz- oder Baumschutzsatzung, ist die Gemeinde für die Anwendung des Satzungsrechts und für die Befreiungen von den Verboten des § 39 (5) BNatSchG zuständig.
- Unterliegt das zu beseitigende Gehölz nicht dem Schutz einer gemeindlichen Baumschutzsatzung, ist die UNB im Rahmen der Eingriffsregelung zuständig. Als Prüfschwelle für den Eingriffstatbestand bei Baumfällungen kann ein gemessener Stammumfang von 60 cm in 1,30 m Höhe angenommen werden.
- Für die Umsetzung der weiterführenden Vorschriften des BNatSchG zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (BNatSchG Kapitel 4) oder zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (BNatSchG Kapitel 5), ist, abgesehen der o. g. Ausnahme in Bezug auf § 39 (5) BNatSchG, regelmäßig die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Wir bitten darum, Bürgerinnen und Bürger bei Anfragen zu Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen oder vergleichbaren Sachverhalten entsprechend der dargestellten Rechtslage zu informieren und jeweils an die zuständige Behörde zu verweisen.

Ergänzend zur den Regelungen für die private Beseitigung von Gehölzen weisen wir darauf hin, dass bei behördlich durchgeführten Gehölzmaßnahmen auch ein

Abstimmungsbedarf bestehen kann: die Benehmsherstellung gemäß § 10 (3) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bei der Straßenunterhaltung, die Einvernehmensherstellung bei behördlich durchgeführten Eingriffen gemäß § 7 BbgNatSchAG i.v.m § 15 BNatSchG, sowie gesonderte Genehmigungs- und Befreiungsverfahren in Bezug auf die weiterführenden naturschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG. Hierzu möchten wir anregen gemeinsam eine effiziente und rechtssichere Abstimmungspraxis zu entwickeln.

Für Rückfragen sowie für fachliche Abstimmungen zu Zuständigkeiten, Verfahrensfragen oder zur praktischen Anwendung der dargestellten Regelungen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung. Einen konstruktiven fachlichen Austausch und eine gute Zusammenarbeit im gemeinsamen Verwaltungsvollzug begrüßen wir ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bianka Boss

Beigeordnete
Fachbereichsleiterin IV
Amtsleiterin Amt für Landwirtschaft und Umwelt